



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 57a desgl. (30.7.32).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

57

Film zur Verfassungsfeier.**RdErl. d. MdI. v. 18. 7. 1931 — I e 571/16.**

(MBliV. S. 721.)

Im Vertrieb der „Südfilm-AG.“ in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, ist ein Tonfilm mit dem Titel „Mündiges Volk“ erschienen. Der Bildstreifen ist etwa 474 m lang, von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 24 445, auch zur Vorführung vor Jugendlichen, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs zugelassen und von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht für volksbildend erklärt worden.

Im Anschluß an meinen und des FM. gemeinsamen RdErl. v. 14. 7. 1931 (MBliV. S. 722) [vgl. lfd. Nr. 58] weise ich darauf hin, daß der bezeichnete Film zur Vorführung am 9., 10. und 11. August aus Anlaß und zu Ehren der Feier des Verfassungstages geeignet ist. Das gleiche gilt auch in diesem Jahre für den im RdErl. v. 31. 7. 1930 (MBliV. S. 709) [vgl. lfd. Nr. 54] bezeichneten stummen Film „Verfassungstag“.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

57a

Film zur Verfassungsfeier.**RdErl. d. MdI. v. 30. 7. 1932 — I f 190 II/32.**

(MBliV. S. 774.)

Im Vertrieb der „Südfilm-AG.“ in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, ist ein Tonfilm mit dem Titel „Vorher und nachher“ erschienen. Der Bildstreifen ist etwa 526 m lang, von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 31 887, auch zur Vorführung vor Jugendlichen, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs zugelassen und von der Bildstelle des Zentral-Instituts für Erziehung und Unterricht als Lehrfilm anerkannt worden.

Im Anschluß an meinen und des FM. gemeinsamen RdErl. v. 19. 7. 1930 (MBliV. S. 653) [vgl. lfd. Nr. 53] weise ich darauf hin, daß der bezeichnete Film zur Vorführung aus Anlaß und zu Ehren der Feier des Verfassungstages geeignet ist. Das gleiche gilt auch in diesem Jahre für den im RdErl. v. 18. 7. 1931 — I e 571/16 (MBliV. S. 721) [vgl. lfd. Nr. 57] bezeichneten Tonfilm „Mündiges Volk“.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

58 Befreiung von Veranstaltungen, die aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, von der Vergnügungssteuer.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 14. 7. 1931**— IV St 783 u. II B 1647.**

(MBliV. S. 722.)

Wir bringen unsern RdErl. v. 19. 7. 1930 (MBliV. S. 653) [vgl. lfd. Nr. 53] in Erinnerung. Da in diesem Jahre voraussichtlich bereits am 9. 8. und 10. 8. Vorfeiern abgehalten werden, erwarten wir, daß die